



Sozialdemokratischer Gemeindevertreterverband Burgenland



ZVR-Zahl: 983054927

Eisenstadt, 05.09.2006

Betreff: Getränkesteuerrückzahlung – Aktueller Stand

Sehr geehrte Frau Bürgermeister!

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Angelehnt an ein diesbezügliches Schreiben des Österreichischen Städtebundes, wollen wir Sie über den aktuellen Stand bzgl. Getränkesteuerrückzahlung informieren.

Mit dem Erkenntnis des VwGH vom 27.04.2006, Zl. 2005/16/0217-6, wurde die Getränkesteuer auf alkoholische Getränke in Restaurantbetrieben für EU-konform erklärt. Damit wurde für die Städte und Gemeinden ein wesentlicher Etappensieg erreicht. Dennoch sind weiter einige Fragen offen:

Gastronomie:

Bei den meisten Restaurants, Bars, Hotels, Gasthöfen, etc. wurde von den Steuerpflichtigen die Entscheidung über die Verweigerung der Rückzahlung akzeptiert, sofern die Abgabefestsetzung bzw. insbesondere die Nullfestsetzung nicht in Rechtskraft erwachsen war. Diese Fälle können bescheidmäßig abgeschlossen werden.

Es gibt allerdings Steuerpflichtige bzw. deren Vertretungen, welche die Frage des Überwiegens der „Lieferung“ gegenüber der „Dienstleistung“ ansprechen und diese Rechtsproblematik, wie sie auch das Höchstgericht kurz erwähnt hatte, an die Aufsichtsbehörde herantragen.

Es empfiehlt sich, in allen Fällen von Rechtsmittelentscheidungen und insbesondere bei jenen Steuerpflichtigen, welche auf das Nichtüberwiegen der Dienstleistung ausdrücklich hinweisen, Sachverhaltsermittlungen über die Betriebsform, die Gewerbeberechtigung, den Personaleinsatz oder die Kommunalsteuerentrichtung anzustellen und in die Bescheidbegründung mit ein zu beziehen.

Sozialdemokratischer Gemeindevertreterverband Burgenland

Johann Permayerstrasse 5 A-7000 Eisenstadt

Tel: 02682/ 775 254 Fax: 02682/ 681 05

gvybgld@spoe.at www.gvybgld.at



Sozialdemokratischer Gemeindevertreterverband Burgenland



ZVR-Zahl: 983054927

Es wird in diesem Zusammenhang auch darauf hingewiesen, dass der VwGH in seiner Entscheidung vom Frühjahr 2006 davon ausging, dass bei Restaurantbetrieben die Dienstleistungskomponente grundsätzlich überwiegt.

Soweit eine erstinstanzliche Nullfestsetzung vorliegt und diese in Rechtskraft erwachsen war, bestehen zur Frage einer Wiederaufnahme in der Fachwelt divergierende Rechtsmeinungen; von einer möglichen Wiederaufnahme aufgrund neu hervorgekommener Sachverhaltselemente, wie etwa Gassenverkauf, wird allerdings abgeraten, weil damit neue Rechtsprobleme entstehen.

Handel:

Zur Frage der Getränkebesteuerung bei Handelsbetrieben, bei welchen die Getränkesteuer auf alkoholische Getränke gemeinschaftswidrig war, ist derzeit ein Beschwerdeverfahren beim VwGH anhängig (VWGH-GZ: 2005/16/0247), wobei mit einer Entscheidung noch in diesem Jahr zu rechnen sein wird.

Es empfiehlt sich daher, Rechtsmittelverfahren betreffend Handelsbetriebe auszusetzen, wobei davon ausgegangen werden kann, dass, abgesehen von wenigen Ausnahmen, sämtliche Handelsbetriebe mit einer solchen Vorgangsweise einverstanden sind.

Sofern allerdings steuerpflichtige Handelsbetriebe auf einer Entscheidung bestehen, wird vorgeschlagen, die beabsichtigte Verfahrensaussetzung mit dem Hinweis auf überwiegende verwaltungsökonomische Interessen nachweislich im Wege eines Parteiengehörs mitzuteilen und einen Aussetzungsbescheid zu erlassen, um allfälligen Säumnisbeschwerden vorzubeugen.

Die erläuterte Vorgangsweise ist mit der Aufsichtsbehörde abgestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Herbert Marhold
Landesgeschäftsführer

LAbg. Bgm. Ernst Schmid
Präsident

Sozialdemokratischer Gemeindevertreterverband Burgenland

Johann Permayerstrasse 5 A-7000 Eisenstadt

Tel: 02682/ 775 254 Fax: 02682/ 681 05

gvybgld@spoe.at www.gvybgld.at